



## **Änderung des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz)**

Bericht und Antrag der Kommission für Gesundheit und Soziales  
vom 14. Juni 2017

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorberatende Kommission betreffend die Änderung des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug vom 16. Dezember 1982 (Sozialhilfegesetz; BGS 861.4) hat die Vorlage des Regierungsrates vom 13. September 2016 (Vorlage Nr. 2665.1 - 15267) in zwei Sitzungen, nämlich am 21. Dezember 2016 und am 14. Juni 2017, jeweils in Anwesenheit von Frau Landammann Manuela Weichelt-Picard, Direktorin des Innern (DI), von Jris Bischof, Leiterin Kantonales Sozialamt (zeitweise), von Claudia Schmid-Bucher, Leiterin Rechtsdienst des Direktionssekretariats der DI, und von Sandra Brechbühl, Juristische Mitarbeiterin des Direktionssekretariats der DI, beraten und verabschiedet. Zu Beginn der zweiten Sitzung waren zudem drei Mitglieder der Gemeindepräsidentenkonferenz (GPK) - Barbara Hofstetter (Gemeindepräsidentin Steinhausen), Tobias Hürlimann (Gemeindepräsident Walchwil) und Georges Helfenstein (Gemeindepräsident Cham) - anwesend, um gemäss Beschluss der Kommission anlässlich der ersten Sitzung einen gemeinsamen Vorschlag der Gemeinden zu präsentieren. Das Protokoll führte Ruth Schorno.

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte
3. Detailberatung
4. Schlussabstimmung
5. Abschreibung Motion
6. Anträge

### **1. Ausgangslage**

Ausgangspunkt für die Änderung des Sozialhilfegesetzes bildet die Motion betreffend Verteilung der Asylanten und die dadurch entstehenden Kosten im Kanton Zug (Vorlage 2239.1 - 14302), eingereicht am 8. April 2013 von Kantonsrat Thomas Werner, Unterägeri. In seinem Bericht und Antrag an den Kantonsrat vom 10. Dezember 2013 stellt der Regierungsrat fest, dass die Unterbringung der Asylsuchenden im Kanton Zug grundsätzlich funktioniere. Handlungsbedarf bestehe in erster Linie bei der Durchsetzung der einwohnerproportionalen Verteilung der Asylsuchenden auf die Gemeinden. Zwar sei die Verteilung heute ausgeglichener als auch schon. Der Regierungsrat erklärte sich dennoch bereit, dem im Gesetz vorgesehenen Verteilschlüssel Nachachtung zu verschaffen und die Einführung entsprechender gesetzlicher Sanktionsmöglichkeiten zu prüfen. Dabei erwähnte er die Möglichkeit, über aufsichtsrechtliche Massnahmen hinaus eine spezifische Sanktionsmöglichkeit im Sozialhilfegesetz zu prüfen. Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Hürden für Massnahmen im Vergleich zum Mittel der aufsichtsrechtlichen Sanktionierung (§ 37 ff. des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980, Gemeindegesetz, GG; BGS 171.1) tiefer anzusetzen.

An seiner Sitzung vom 20. Februar 2014 erklärte der Kantonsrat die Motion Werner mit 46 zu 11 Stimmen teilerheblich im Sinne der Erwägungen des Regierungsrats. Mit der Teilerheblicherklärung der Motion Werner erhielt der Regierungsrat den Auftrag, verschiedene Möglichkeiten zu prüfen, wie der proportionale Verteilschlüssel gemäss § 12<sup>bis</sup> SHG i.V.m. § 9 der Verordnung betreffend Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich vom 27. Januar 2009 (BGS 861.42) durchgesetzt werden kann. Der Regierungsrat sollte die Möglichkeit der Einführung von gesetzlichen Sanktionsmöglichkeiten oder allgemein einer Gesetzesänderung prüfen, welche dem Kanton zusätzliche Handhabe bieten würde, um im Interesse des gesamten Kantons nachdrücklich auf eine ausgeglichene Verteilung der Asylsuchenden auf die Gemeinden hinwirken zu können.

Am 13. September 2016 unterbreitete der Regierungsrat dem Kantonsrat Bericht und Antrag auf Teilrevision des SHG (Vorlage Nr. 2665.1 - 15267). Dem Auftrag des Kantonsrats folgend sah der Vorschlag des Regierungsrats keine finanzielle Entschädigung bzw. keinen finanziellen Ausgleich unter den Gemeinden vor. Hingegen sollen die Gemeinden künftig bezüglich Bereitstellung von Wohnraum für Personen aus dem Asylbereich stärker in die Pflicht genommen werden. Mit einer Anpassung des Sozialhilfegesetzes will die Regierung dem geltenden proportionalen Verteilschlüssel Nachdruck verschaffen. Konkret soll die Hürde für ein aufsichtsrechtliches Einschreiten des Kantons tiefer gesetzt werden. Diese Massnahme ist eine Antwort auf die mitunter ungleiche Verteilung von Personen aus dem Asylbereich. Sie hat insbesondere bei Gemeinden, die ihren Pflichten nachkommen, immer wieder für Kritik gesorgt und zur erwähnten Motion geführt.

## **2. Eintretensdebatte**

Anlässlich der ersten Kommissionssitzung vom 21. Dezember 2016 wurde die Vorlage eingangs der Sitzung vorgestellt und in der Folge diskutiert. Die Kommission stellte fest, dass, wie die Vernehmlassung deutlich aufzeige, die Parteien und insbesondere die Gemeinden der vorgeschlagenen Gesetzesänderung mehrheitlich zurückhaltend bis ablehnend gegenüber stehen würden. Nur zwei der elf Einwohnergemeinden würden die vorgeschlagene Gesetzesänderung grundsätzlich befürworten und nur drei Parteien sich dafür aussprechen. Auch ein Bonus-Malus-System (finanzieller Ausgleich) diene den Gemeinden nicht bzw. sei nur mit gewissen Schwierigkeiten umsetzbar; zudem habe der Kantonsrat dies abgelehnt. Die Gemeinden sollten aber auch nicht mit «Zwangsmassnahmen» praktisch bevormundet werden. Damit werde das Ziel auch nicht erreicht. Es gehe um eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden.

In der Kommission wurde vorgeschlagen, auf die Vorlage einzutreten und das Anliegen an die Gemeinden zurückzugeben, damit sich diese nochmals mit der Frage befassen. Die Kommission beriet die Variante, die Gemeinden seitens der Kommission mit der Erarbeitung eines Vorschlags zu beauftragen und in der Folge eine Delegation der Gemeindepräsidentinnen bzw. Gemeindepräsidenten in die Kommissionssitzung einzuladen und anzuhören. Die Kommission habe die Aufgabe, aufgrund der Motion eine Lösung zu bieten. Die ungleiche Verteilung löse bei der Bevölkerung ein Unbehagen aus. Mit der Anhörung der Gemeinden drücke die Kommission diesen gegenüber klar aus, dass sie eine Lösung wolle für eine gerechtere Verteilung der Personen aus dem Asylbereich für die Gemeinden.

### **Beschluss:**

**Die Kommission beschliesst mit 9:4 Stimmen, auf die Vorlage für eine Änderung des Sozialhilfegesetzes (Vorlage Nr. 2665.1 - 15267) einzutreten.**

Die Kommission erkannte Handlungsbedarf und suchte nach Lösungen, um den Auftrag des Kantonsrates umzusetzen, indem mittels Sanktionsmöglichkeit gegen die ungerechte Verteilung vorgegangen werden kann. Die Kommission wollte die Gemeinden «im Boot» haben, damit diese zur Lösung Ja sagen können. Die Gemeinden sollten im Sinne einer zweiten Chance Gelegenheit erhalten, einen Gegenvorschlag zu erarbeiten und zu anderen Varianten Stellung zu nehmen. Die Gemeinden können hierzu nicht gezwungen, sondern nur eingeladen werden.

#### **Beschluss:**

**Mit dem Vorschlag, die Gemeinden einzuladen, innert sechs Monaten eine Stellungnahme bzw. einen Vorschlag zu erarbeiten, der in der Kommission anschliessend präsentiert wird, erklären sich alle anwesenden Kommissionsmitglieder einverstanden. Die Rückweisung der Vorlage für eine Änderung des Sozialhilfegesetzes (Vorlage Nr. 2665.1 - 15267) an den Regierungsrat verbunden mit dem Auftrag, dass die Vorsteherin der Direktion des Innern zusammen mit der Kommissionspräsidentin bei den Gemeindepräsidenten vorstellig wird, wird mit 13:0 Stimmen und damit einstimmig beschlossen. Die Kommissionspräsidentin und die Vorsteherin der Direktion des Innern präsentieren das Anliegen der Kommission an der Gemeindepräsidentenkonferenz vom 11. Januar 2017 in Baar.**

### **3. Detailberatung**

Anlässlich der zweiten Kommissionssitzung vom 14. Juni 2017 präsentierten die drei Mitglieder der von der GPK eingesetzten Arbeitsgruppe - Barbara Hofstetter (Gemeindepräsidentin Steinhäusern), Tobias Hürlimann (Gemeindepräsident Walchwil) und Georges Helfenstein (Gemeindepräsident Cham) - den «Vorschlag der GPK für eine gerechte Verteilung der Asylsuchenden unter den Gemeinden». Der Vorschlag umfasste einerseits eine einzige Ansprechstelle für das Thema Asyl beim Kanton und andererseits einen Vorschlag für eine andere Berechnung des Verteilschlüssels einschliesslich der Idee, besonders stark betroffene Gemeinden beim Verteilschlüssel zu begünstigen, beispielsweise durch die Berücksichtigung eines Prozentanteils.

Die Kommission stellte in der nachfolgenden Diskussion fest, dass die Gemeindepräsidenten den an sie gerichteten Auftrag bzw. die Fragestellung nicht umgesetzt hätten. Die Kommission habe mit der teilerheblich erklärten Motion einen konkreten Auftrag erhalten. Es gehe um § 12<sup>bis</sup> SHG, nicht um eine Organisationsfrage, die in die Kompetenz des Regierungsrats falle. Die Gemeindevertreter würden als Beispiel den Schulbereich erwähnen, wo mit dem I-B-A nun auch noch die Volkswirtschaftsdirektion involviert sei und auf die Gemeinden zukomme. Die Gemeinden würden eine einzige Ansprechperson für alle Fragen des Asyls wünschen. Kernthema der Kommission sei jedoch die Teilerheblicherklärung der Motion. Es gehe auch nicht um die Diskussion des Verteilschlüssels. Der von der GPK vorgeschlagene Verteilschlüssel trage letztlich nichts zu einer verbesserten effektiven Verteilung bei.

Die vorberatende Kommission kam nach Anhörung der GPK-Arbeitsgruppe zum Schluss, dass die Situation bezüglich der Verteilung der Asylsuchenden weniger dramatisch zu sein scheine, als es die Motion aufzeigen wolle. Die Kommission kam zur Überzeugung, dass bei den Gemeinden nicht wirklich ein Leidensdruck im Zusammenhang mit der ungleichen Verteilung von Asylsuchenden besteht und sie zudem auch keinen Alternativvorschlag zum Antrag des Regierungsrates für die Umsetzung der Motion haben. Dies wurde von den anwesenden Gemeindevertreterinnen denn auch nicht bestritten.

Es folgte die Detailberatung. Zum Titel und Ingress gab es keine Wortmeldungen.

## **§ 12<sup>bis</sup> Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich**

### **Abs. 3 und 3<sup>bis</sup>**

Es wurde beantragt, die bisherige Fassung von Abs. 3 und Abs. 3<sup>bis</sup> beizubehalten.

#### **Beschluss:**

**Dem Antrag, bei Abs. 3 und Abs. 3<sup>bis</sup> das geltende Recht beizubehalten, wird mit 13:0 Stimmen einstimmig zugestimmt.**

### **Abs. 4**

Es wurde beantragt, die bisherige Fassung von Abs. 4 beizubehalten.

#### **Beschluss:**

**Dem Antrag, bei Abs. 4 das geltende Recht beizubehalten, wird mit 13:0 Stimmen einstimmig zugestimmt.**

## **§ 46<sup>bis</sup> Unterkünfte für Personen aus dem Asylbereich**

Diese Gesetzesbestimmung ist obsolet.

#### **Beschluss:**

**§ 46<sup>bis</sup> Abs. 1 wird mit 13:0 Stimmen einstimmig gestrichen.**

## **4. Schlussabstimmung**

#### **Beschluss:**

**Der Antrag des Regierungsrates wird mit 13:0 Stimmen einstimmig abgelehnt.**

## **5. Abschreibung Motion**

#### **Beschluss:**

**Die Abschreibung der Motion wird mit 13:0 Stimmen einstimmig beantragt.**

## **6. Anträge**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage Nr. 2665.2 - 15268 sei einzutreten und diese abzulehnen.
2. Die Motion von Thomas Werner betreffend Verteilung der Asylanten und die dadurch entstehenden Kosten im Kanton Zug vom 8. April 2013 (Vorlage 2239.1 - 14302) sei als erledigt abzuschreiben.

Zug, 14. Juni 2017

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen der Kommission für Gesundheit und Soziales

Die Präsidentin: Vroni Straub-Müller

Beilage:

- Synopse